

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

§ 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben im Falle von Bestattungen eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 35,- € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 25,- € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 25,- € pro Jahr |
| d) bei Urnengräbern an der Mauer | 25,- € pro Jahr. |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Aufinger mit der Durchführung von Bestattungsaufgaben betraut. Die Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.

Müssen beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör gesichert oder entfernt werden, so hat der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstandenen Kosten sowie die Kosten zur Wiederherstellung benachbarter Grabanlagen zu erstatten.

- (4) Für die Entsorgung der Kränze, Gestecke und Schalen wurden folgende Gebühren festgelegt:

| | |
|-----------|--------|
| Kränze: | 10,- € |
| Gestecke: | 5,- € |
| Schalen: | 5,- €, |

§ 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist tagsüber von April bis September von 07,00 Uhr bis 20,00 Uhr, von Oktober bis März von 08,00 Uhr bis 19,00 Uhr geöffnet.